S 5 SO 3075/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Der Begriff der „häuslichen“ Pflegehilfe in § 64b SGB XII dient allein der Abgrenzung zur stationären Pflege. Für die Einstufung als häusliche Pflegehilfe kommt es also nicht auf den Aufenthaltsort des Pflegebedürftigen an, sondern allein auf die Art der Leistung. Wird die Pflege von einem ambulanten Pflegedienst oder einer einzelnen Pflegekraft durchgeführt, handelt es sich um „häusliche“ Pflegehilfe – unabhängig davon, ob sie zu Hause beim Pflegebedürftigen erfolgt oder anderswo, z.B. am Arbeitsplatz.
Normenkette	SGB 12 § 64b

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 SO 3075/17
Datum	23.04.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 1906/18
Datum	17.08.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 23.Â April 2018 wird mit der MaÃgabe, dass dem KlÃ¤ger die fÃ¼r die pflegenahe UnterstÃ¼tzung am Arbeitsplatz im Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2020 entstandenen Kosten in HÃ¶he von 18.302,46 Euro zu erstatten sind, zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch die auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r das

Berufungsverfahren zu erstatten. DarÃ¼ber hinaus sind keine auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Streitig ist die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r pflegenahe UnterstÃ¼tzung am Arbeitsplatz fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2017 bis 30.06.2020 in HÃ¶he von 18.302,46 Euro.

Der 1989 geborene KlÃ¤ger leidet an Muskeldystrophie, die zu einer SchwÃ¤che der Muskeln in Schultern, Oberarmen, Rumpf, Becken und Beinen fÃ¼hrt. Angesichts dessen ist er auf einen Rollstuhl angewiesen. Vom 01.01.2017 bis 30.09.2017 hatte die Pflegekasse beim KlÃ¤ger den Pflegegrad 3 anerkannt; ab dem 1.10.2017 berÃ¼cksichtigte sie den Pflegegrad 4. Seit 02.09.2020 besteht Pflegegrad 5. Die Pflegekasse zahlte dem KlÃ¤ger bis zum 30.06.2020 Pflegegeld, welches seine Mutter, die ihn zu Hause pflegt, erhalten hat. Das Pflegegeld betrug bis 30.09.2017 monatlich 545,00 Euro und ab dem 01.10.2017 monatlich 728,00 Euro (Bescheide vom 5.12.2016 und 18.12.2017; Bl. 2059 VA).

Es sind ein Grad der Behinderung von 100 sowie die Merkzeichen G, aG und H festgestellt (vgl. Bl. 2061 VA).

Der KlÃ¤ger lebt allein in einer seinen Eltern gehÃ¶renden Wohnung in R, die mit strombetriebenen NachtspeicherÃ¶fen geheizt wird. Laut Mietvertrag (vgl. z.B. Bl. 145 LSG Akte) bzw. der vorliegenden KontoauszÃ¼ge bezahlt er fÃ¼r seine Unterkunft insgesamt 480,00 Euro pro Monat (442,00 Euro Netto-Kaltmiete; 38,00 Euro warme Betriebskosten).

Der KlÃ¤ger ist bei der M GmbH in O seit 2013 als Softwareentwickler beschÃ¤ftigt. Seine Arbeitszeit betrÃ¤gt 30 Stunden pro Woche. Sein monatliches Nettoarbeitsentgelt betrug 2017 durchschnittlich 1.694,34 Euro, 2018 1.749,06 Euro, 2019 1.841,52 Euro und 2020 1.775,47 Euro (vgl. Bl. 142 ff.). Von der Wohnung zum Arbeitsplatz (und zurÃ¼ck) wird der KlÃ¤ger im Auto von einem Mitarbeiter des Lebenshilfe e.V. gefahren. Bis MÃ¤rz 2020 erfolgte der Transport mit einem Auto, das dem Bruder gehÃ¶rte. Dieser stellte dem KlÃ¤ger das Auto monatlich fÃ¼r 300,00Â Euro Nutzungsentgelt (inkl. Steuern/ Versicherungen, ohne Benzin) zur VerfÃ¼gung (vgl. Bl. 266 LSG Akte). Der Mitarbeiter der Lebenshilfe e.V. hilft dem KlÃ¤ger auch beim Ein- und Aussteigen; zudem verlÃ¤dt er den Rollstuhl. DarÃ¼ber hinaus ist der Mitarbeiter wÃ¤hrend der Arbeitszeit im Betrieb anwesend. Er unterstÃ¼tzt den KlÃ¤ger als Arbeitsassistenz bei der BerufstÃ¤tigkeit, hilft ihm dort aber auch bei persÃ¶nlichen Verrichtungen, z.B. beim Essen und Trinken, bei ToilettengÃ¤ngen, beim Verabreichen von Augentropfen sowie beim Transfer vom Rollstuhl auf eine Liege (und zurÃ¼ck) im Ruheraum.

FÃ¼r die Fahrtkosten erhÃ¤lt der KlÃ¤ger einen Zuschuss von der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Allerdings muss der KlÃ¤ger einen Eigenanteil, der sich aus einer monatlichen Pauschale und einem Betrag fÃ¼r jeden Tag, an dem er zur Arbeit gefahren wird, zusammensetzt

(Bescheide vom 22.9.2016, Bl. 723 VA, 19.10.2017, Bl. 1431 VA, 01.10.2018 LSG-Akte).

Die Kosten der Arbeitsassistenz Ã¼bernimmt der Kommunalverband fÃ¼r Jugend und Soziales Baden-WÃ¼rttemberg (KVJS). Von der Bewilligung ausgenommen hat der KVJS indes die Kosten fÃ¼r â□□pflegerisch bedingte Zeitenâ□□ (Bescheide vom 08.09.2016, Bl. 717 VA, 08.08.2017, Bl. 1013 VA, 15.08.2017, 17.08.2018 und 23.09.2019 LSG- Akte). Gegen diese EinschrÃ¤nkung hat der KlÃ¤ger beim KVJS Widerspruch eingelegt; das Widerspruchsverfahren ist dort noch anhÃ¤ngig.

Bis zum 31.12.2016 hatte der Beklagte dem KlÃ¤ger Hilfe zur Pflege gewÃ¤hrt â□□ zuletzt ergÃ¤nzendes Pflegegeld in HÃ¶he von 220,20 Euro pro Monat sowie Leistungen fÃ¼r pflegenahe UnterstÃ¼tzung in HÃ¶he von 163,00 Euro pro Monat, insgesamt 383,20 Euro (vgl. Bescheid vom 08.11.2016, Bl.Â 751 VA).

Auf den VerlÃ¤ngerungsantrag des KlÃ¤gers vom 15.12.2016 (Bl. 769 VA) bewilligte ihm der Beklagte mit Bescheid vom 27.03.2017 (Bl. 815 VA) erneut Hilfe zur Pflege in HÃ¶he von monatlich 383,20 Euro, allerdings nur bis zum 30.6.2017. Zur BegrÃ¼ndung der Ablehnung ab dem 01.07.2017 gab er an, dass die Regelung, nach der bisher die Leistungen gewÃ¤hrt worden seien, mit dem PflegestÃ¤rkungsgesetzÂ III geÃ¤ndert worden seien. Die MÃ¶glichkeit der GewÃ¤hrung von anderen Leistungen als zur hÃ¤uslichen Pflege sei deutlich eingeschrÃ¤nkt worden. Es sei zudem klargestellt worden, dass in der Pflegeversicherung Leistungen der hÃ¤uslichen Pflege auch nur fÃ¼r die Pflege in der hÃ¤uslichen Umgebung erbracht wÃ¼rden. Gleiches mÃ¼sse fÃ¼r die Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch (SGB XII) gelten. Leistungen nach dem SGB XII kÃ¤men also nur in Betracht, wenn die Hilfe in engem Zusammenhang mit dem Leben im Haushalt und dessen rÃ¤umlichen Umfeld stehe. Pflege am Arbeitsplatz sei hingegen von vornherein nicht erfasst. Zudem wÃ¼rden gemÃ¤Ã□ Â§ 63b Abs. 1 SGB XII Leistungen der Hilfe zur Pflege nicht erbracht, soweit der PflegebedÃ¼rftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhÃ¤lt. Im vorliegenden Fall mÃ¼sse der KVJS die gesamten Kosten Ã¼bernehmen, die durch den Einsatz des Mitarbeiters des Lebenshilfe e.V. am Arbeitsplatz entstehen â□□ also auch die Kosten fÃ¼r pflegenahe UnterstÃ¼tzung. Es handele sich um eine einheitliche Leistung, die insgesamt auf die Teilhabe am Arbeitsleben ziele. Eine Aufspaltung der Leistung sei nicht sachgerecht. Da die pflegenahe UnterstÃ¼tzung gegenÃ¼ber der Arbeitsassistenz nur von untergeordneter Bedeutung sei, kÃ¶nne der KVJS den KlÃ¤ger nicht darauf verweisen, insoweit Leistungen nach dem SGB XII zu beantragen.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 25.04.2017 Widerspruch ein. Er machte u.a. geltend, die Einstellung der Hilfe zur Pflege ab dem 01.07.2017 sei rechtswidrig. Entgegen der Auffassung der Beklagten habe er gegenÃ¼ber dem KVJS keinen vorrangigen Anspruch; es fehle insoweit schon an einer Rechtsgrundlage.

Am 23.06.2017 stellte der KlÃ¤ger beim Sozialgericht (SG) Karlsruhe einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel der GewÃ¤hrung der begehrten Leistungen Ã¼ber den 30.06.2017 hinaus. Das SG lehnte diesen Antrag

mit Beschluss vom 06.07.2017 ab und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, dass die bislang gewÃ¤hrten Leistungen in der Neuregelung des Â§Â 64Â fÂ SGBÂ XII nicht mehr vorgesehen seien und daher nicht mehr in Betracht kÃ¤men. Hiergegen legte der KlÃ¤ger Beschwerde zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg ein (- L 7 SO 3132/17 ER-B -). In einem dort durchgefÃ¼hrten Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhaltes erklÃ¤rte der KlÃ¤ger u.a. dass er schon seit Jahren von Herrn B bei der Arbeit in der Firma M unterstÃ¼tzt werde. Er arbeite 30 Stunden pro Woche als Softwareentwickler. Herr B begleite ihn auch auf mehrtÃ¤tige Schulungen und nehme pflegenahe UnterstÃ¼tzungsleistungen vor, wie die Begleitung zum Toilettengang, Hilfe beim Essen und Trinken, Verabreichung der notwenigen Augentropfen, UnterstÃ¼tzung beim An-/ Ausziehen der Jacke und der Schuhe fÃ¼r die notwenige Ruhephase. Mit Beschluss vom 30.11.2017 hat das LSG den Beklagten verpflichtet, dem KlÃ¤ger vorlÃ¤ufig fÃ¼r die Zeit vom 01.12.2017 bis 31.03.2018, lÃ¤ngstens jedoch bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss des Klageverfahrens vor dem Sozialgericht Karlsruhe (- S 5 SO 3075/17 -) Leistungen der Hilfe zur Pflege in Form eines ergÃ¤nzenden Pflegegeldes in HÃ¶he von monatlich 285,99 Euro zu gewÃ¤hren. Im Ãbrigen wurde die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen.

Diese Summe hat der Beklagte in Umsetzung des Beschlusses vorlÃ¤ufig bis zum 30.06.2020 auch tatsÃ¤chlich an den KlÃ¤ger geleistet (vgl. Schreiben des Beklagten vom 24.07.2018 und 06.08.2018).

Bereits am 04.08.2017 wies der Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck (Bl. 935 VA). Zur BegrÃ¼ndung wiederholte er im Wesentlichen seine bisherigen Argumente.

Am 07.09.2017 hat der KlÃ¤ger Klage zum SG Karlsruhe hiergegen erheben lassen. Eine weitere BegrÃ¼ndung ist nicht erfolgt.

Das SG hat mit Urteil vom 23.04.2018 den Beklagten unter Ãnderung des Bescheids vom 27.3.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.08.2018 verurteilt, dem KlÃ¤ger 4.315,08 Euro sowie diejenigen Kosten zu erstatten, die ihm fÃ¼r die pflegenahe UnterstÃ¼tzung am Arbeitsplatz ab dem 01.03.2018 durch den Lebenshilfe e.V. entstehen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege in Form von Erstattung der Kosten, die ihm fÃ¼r die pflegenahe UnterstÃ¼tzung am Arbeitsplatz durch den Lebenshilfe e.V. fÃ¼r die Zeit ab dem 01.07.2017 habe. Der KlÃ¤ger sei unstreitig pflegebedÃ¼rftig im Sinne des Â§ 61a SGB XII. Er kÃ¶nne auch die fÃ¼r die Hilfe zur Pflege benÃ¶tigten Mittel nicht aus seinem Einkommen oder VermÃ¶gen aufzubringen, was letztlich zwischen den Beteiligten ebenfalls unstreitig sei. Der KlÃ¤ger gehÃ¶re daher zum Kreis der grds. anspruchsberechtigten Personen auf Hilfe zur Pflege. Er kÃ¶nne zwar fÃ¼r die pflegenahe UnterstÃ¼tzung am Arbeitsplatz kein âergÃ¤nzendesâ Pflegegeld beanspruchen; ihm stehe hierfÃ¼r aber hÃ¤usliche Pflegehilfe zu. Der Anspruch auf Pflegegeld gegen den SozialhilfetrÃ¤ger scheide hier schon deshalb aus, weil der PflegebedÃ¼rftige Pflegegeld von der Pflegekasse erhalte, welche er an seine Mutter, die die Versorgung zu Hause Ã¼bernehme, weiterleite. Diese Zahlung der Pflegekasse wÃ¼rde gemÃ¤Ã Â§ 63b Abs. 1 SGB XII aber in vollem Umfang auf

einen etwaigen Anspruch gegenÃ¼ber dem SozialhilfetrÃ¤ger angerechnet. Angesichts dessen sei die Zahlung von â□□ergÃ¤nzendemâ□□ Pflegegeld durch den Beklagten fÃ¼r einen gewerblichen Pflegehelfer, der den KlÃ¤ger wÃ¤hrend der Arbeit unterstÃ¼tze, ausgeschlossen.
In Betracht komme hier aber die Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r die pflegenahe UnterstÃ¼tzung nach Â§ 64b Abs. 1 S. 1 SGB XII. Entgegen der Ansicht der Beklagte sei dieser Anspruch des PflegebedÃ¼rftigen zunÃ¤chst nicht beschrÃ¤nkt auf Leistungen, die in seinem engeren hÃ¤uslichen Umfeld erbracht wÃ¼rden. In der Pflegeversicherung sei hÃ¤usliche Pflegehilfe auch zulÃ¤ssig, wenn PflegebedÃ¼rftige nicht in ihrem eigenen Haushalt gepflegt werden; sie ist nur ausgeschlossen, wenn PflegebedÃ¼rftige in einer stationÃ¤ren Pflegeeinrichtung oder in einer Einrichtung im Sinne des Â§Â 71 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) gepflegt wÃ¼rden (Â§ 36 Abs. 4 S. 1 SGB XI). Der Begriff der â□□hÃ¤uslichenâ□□ Pflegehilfe diene damit allein der Abgrenzung zur stationÃ¤ren Pflege. FÃ¼r die Einstufung als hÃ¤usliche Pflegehilfe komme es also nicht auf den Aufenthaltsort des PflegebedÃ¼rftigen, sondern allein auf die Art der Leistung an: Werde die Pflege von einem ambulanten Pflegedienst oder einer einzelnen Pflegekraft durchgefÃ¼hrt, handele es sich um â□□hÃ¤uslicheâ□□ Pflege â□□ unabhÃ¤ngig davon, ob sie zu Hause beim PflegebedÃ¼rftigen erfolge oder anderswo. Diese Vorgaben aus dem Recht der Pflegeversicherung seien auf die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII Ã¼bertragbar.
Der KlÃ¤ger bedÃ¼rfe am Arbeitsplatz UnterstÃ¼tzung bei persÃ¶nlichen Verrichtungen, die nicht unmittelbar mit der Arbeit zu tun hÃ¤tten, z.B. beim Essen und Trinken, bei ToilettengÃ¤ngen, beim Verabreichen von Augentropfen sowie beim Transfer vom Rollstuhl auf eine Liege (und zurÃ¼ck) im Ruheraum. Hierbei handele es sich um kÃ¶rperbezogene PflegemaÃ□nahmen im Sinne des Â§Â 64b Abs. 1 SGB XII. Diese wÃ¼rden nicht stationÃ¤r erbracht, sondern durch eine einzelne Pflegekraft. Eine â□□ nach Â§ 64 SGB XII vorrangige â□□ Hilfe durch Personen, die dem KlÃ¤ger nahe stÃ¼nden oder als Nachbarschaftshilfe scheide hier aus. Denn der KlÃ¤ger benÃ¶tige die UnterstÃ¼tzung am Arbeitsplatz im Betrieb seines Arbeitgebers in O, und zwar verteilt Ã¼ber den gesamten Arbeitstag. Der Beklagte kÃ¶nne die hÃ¤usliche Pflegehilfe nicht unter Hinweis darauf ablehnen, zustÃ¤ndig fÃ¼r die pflegenahe UnterstÃ¼tzung am Arbeitsplatz sei nicht er, der Beklagte, sondern ein anderer TrÃ¤ger â□□ entweder der KVJS bzw. die Pflegekasse. Dies schon deshalb, weil der KlÃ¤ger solche Leistungen derzeit tatsÃ¤chlich nicht erhalte. Ein Anspruch auf eine anderweitige Leistung genÃ¼ge hierfÃ¼r nicht.
Der KlÃ¤ger erhalte fÃ¼r die pflegenahe UnterstÃ¼tzung am Arbeitsplatz nÃ¤mlich zunÃ¤chst tatsÃ¤chlich keine Leistungen vom KVJS. Vielmehr habe der KVJS die Kosten fÃ¼r â□□pflegerisch bedingte Zeitenâ□□ ausdrÃ¼cklich von seinem Zuschuss zu den Aufwendungen fÃ¼r die Arbeitsassistenz ausgenommen und mehrfach deutlich gemacht, dass man fÃ¼r eine solche Leistung nicht zustÃ¤ndig sei.
Von der Pflegekasse erhalte der KlÃ¤ger zwar derzeit Pflegegeld nach Â§ 37 SGB XI. Allerdings handele es sich hierbei um keine â□□gleichartigeâ□□ Leistung zur hÃ¤uslichen Pflegehilfe nach Â§ 64b SGB XII, wie dies Â§ 63b Abs. 1 SGB XII voraussetze. Denn die Pflegehilfe kÃ¶nne der PflegebedÃ¼rftige grundsÃ¤tzlich nur â□□als Pflegesachleistungâ□□ beanspruchen (vgl. Â§ 64b Abs. 1 S. 1 SGB XII); ihm

stehe also keine Beihilfe in Geld zu. Der SozialhilfetrÃ¤ger mÃ¼sse die Sachleistung allerdings nicht selbst erbringen. Es genÃ¼ge, wenn er mit Leistungserbringern (z.B. ambulanten Pflegediensten) VertrÃ¤ge nach Â§Â§ 75 ff. SGB XII schlieÃe und auf diese Weise â im DreiecksverhÃ¤ltnisÂ â sicherstelle, dass der PflegebedÃ¼rftige die hÃ¤usliche Pflegehilfe als Sachleistung erhÃ¤lt (MeÃling in: jurisPK-SGB XII, Â§ 64b Rn. 12 f.). Zu keinem anderen Ergebnis fÃ¼hre, dass der Beklagte nun erstmals in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vorgetragen habe, der KlÃ¤ger kÃ¶nne fÃ¼r die pflegenahe UnterstÃ¼tzung am Arbeitsplatz hÃ¤usliche Pflegehilfe â als Sachleistung â auch von der Pflegekasse erhalten. Bisher gewÃ¤hre die Pflegekasse dem KlÃ¤ger indes keine Pflegesachleistung nach Â§ 36 SGB XI. Mangels tatsÃ¤chlicher Leistung sei der Einwand des Beklagten daher nur beachtlich, wenn sich der KlÃ¤ger generell eigenen BemÃ¼hungen verschlieÃe. Hiervon kÃ¶nne keine Rede sein.

Am 28.05.2018 hat der Beklagte gegen das ihm am 30.04.2018 gegen Empfangsbekenntnis zugestellte Urteil des SG Karlsruhe Berufung erhoben. Zur BegrÃ¼ndung wird u.a. ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Hilfen nach dem Siebten Kapitel des SGB XII, insbesondere auf Pflegesachleistungen nach Â§ 64b Abs. 1 Satz 1 SGB XII habe. Der Leistungskatalog des Â§Â 63Â SGB XII sei abschlieÃend, demnach komme keine LeistungsgewÃ¤hrung nach Â§ 63 Abs. 1 Nr. 1a oder b SGB XII in Betracht. Die bisherige LeistungsgewÃ¤hrung habe ihre Rechtsgrundalge in Â§ 65 SGB XII a.F. sowie Â§ 64 SGB XII a.F. gefunden. Diese Regelung sei durch das PflegestÃ¤rkungsregelungsgesetz III zum 01.01.2017 ersatzlos gestrichen worden. Die Regelungen des Â§ 64a SGB XII und Â§ 64b SGB XII setzten eine Pflege im hÃ¤uslichen Umfeld voraus.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 23. April 2018 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen und dem KlÃ¤ger die bis zum 30.06.2020 entstandenen Kosten fÃ¼r die pflegenahe UnterstÃ¼tzung am Arbeitsplatz in HÃ¶he von insgesamt 18.302,46Â Euro zu erstatten.

Zur BegrÃ¼ndung wird zunÃ¤chst auf die angefochtene Entscheidung verwiesen und sodann ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt, dass die AusfÃ¼hrungen des Beklagten zur âHÃ¤uslichkeitâ der Pflege nicht geteilt wÃ¼rden. Wie das SG richtig ausgefÃ¼hrt habe, kÃ¶nne hÃ¤usliche Pflege auch am Arbeitsplatz erfolgen und die Abgrenzung erfolge zur stationÃ¤ren Pflege. Sollte nicht dem SG gefolgt werden, dass eine Anspruchsgrundlage fÃ¼r die vom KlÃ¤ger begehrten Leistungen in Â§ 64b Abs. 1 SGB XII gesehen habe, mÃ¼sse man an eine planwidrige RegelungslÃ¼cke denken. Es mÃ¼sse schwerbehinderten Menschen mÃ¶glich sein, einer Arbeit nachzugehen und dort ggf. auch pflegenahe UnterstÃ¼tzung zu erhalten, was notfalls Ã¼ber die ÃffnungsklauseI des Â§ 73 SGB XII mÃ¶glich sein mÃ¼sse.

Mit Beschluss vom 24.09.2019 hat der Senat den Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-WÃ¼rttemberg gemÃ¤Ã Â§Â§ 75 Abs. 2, 106 Abs. 3 Nr. 6 in Verbindung mit Â§ 153 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zum Verfahren beigeladen.

Der Beigeladene hat mit Schreiben vom 21.10.2019 wie folgt vorgetragen, dass eine Verurteilung des Integrationsamtes im sozialgerichtlichen Verfahren nicht in Betracht komme. Des Weiteren weise man darauf hin, dass die Kosten fÃ¼r die pflegerischen Zeiten am Arbeitsplatz im Rahmen der Kosten fÃ¼r die Arbeitsassistenz nicht mÃ¶glich seien. Es fehle hier am inneren Zusammenhang mit der BerufstÃ¤tigkeit. Die Arbeitsplatzassistenz sei nur die tÃ¤tigkeitsbegleitende UnterstÃ¼tzung bei der Verrichtung arbeitsvertraglicher Pflichten. Der lediglich zeitliche Zusammenhang mit der Arbeit reiche hierfÃ¼r nicht aus.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Die Berichterstatterin hat mit den Beteiligten am 12.11.2019 einen Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhaltes durchgefÃ¼hrt, zu dem von KlÃ¤gerseite wegen Erkrankung niemand erschienen war. Der Beklagte hat hier u.a. erklÃ¤rt, dass streitig allein sei, ob Ã¼berhaupt geleistet werden mÃ¼sse. Die BedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers zweifle man nicht an. Man rege zudem an, dass der KlÃ¤ger auf Pflegesachleistungen umstelle. Es gebe auch Anbieter die berechtigt seien, mit der Pflegekasse abzurechnen. Dann seien auf aufstockende Leistungen mÃ¶glich.

Seit dem 01.09.2020 werden die Kosten Ã¼ber die â pflegenahe UnterstÃ¼tzung am Arbeitsplatzâ fÃ¼r den KlÃ¤ger als Pflegesachleistung von der Pflegeversicherung bezahlt. AusgefÃ¼hrt werden diese nach wie vor durch einen Mitarbeiter des Lebenshilfe e.V. HierfÃ¼r ist vom Lebenshilfe e.V. ein Kooperationsvertrag mit einem Pflegedienst abgeschlossen worden (vgl. Bl. 121 LSG-Akte). Das Ã¼berschieÃende Pflegegeld wird an die Mutter des KlÃ¤gers, die nach wie vor pflegerische Leistungen zu Hause erbringt, ausbezahlt.

Der Beklagte hat hierzu mitgeteilt, dass die Umstellung auf Pflegesachleistungen dem allgemeinen Nachrang sozialhilferechtlicher Leistungen bzw. dem Vorrang der Pflegeversicherungsleistungen gegenÃ¼ber Leistungen nach dem SGB XII entspreche.

Ein erneuter ErÃ¶rterungstermin, geplant fÃ¼r den 21.07.21, ist, nachdem die KlÃ¤gervertreterin ohne Mitteilung von GrÃ¼nden mitgeteilt hatte, sie werde zum Termin nicht erscheinen werde, von der Berichterstatterin wieder aufgehoben worden.
Im Nachgang hat die KlÃ¤gervertreterin mitgeteilt, dass nunmehr noch Kosten fÃ¼r die Pflege am Arbeitsplatz fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2017 bis 30.06.2020 in HÃ¶he von 18.302,46 Euro im Streit stÃ¼nden. Hinsichtlich des Zeitraumes ab 01.09.2020 sei zu beachten, dass die Leistungen fÃ¼r die pflegenahe UnterstÃ¼tzung am Arbeitsplatz nun zwar Ã¼ber die gesetzliche Pflegekasse abgerechnet werde, dies gehe jedoch zulasten des bislang an die Mutter weitergeleiteten Pflegegeldes, das entsprechend gekÃ¼rzt werde. Der Beklagte habe die Leistungen bereits zum

30.06.2020 eingestellt. FÃ¼r diese zwei Monate mache der KlÃ¤ger aber keine AusgleichsansprÃ¼che mehr gegenÃ¼ber dem Beklagten geltend. Zudem sind Nachweise zum Verdienst des KlÃ¤gers, den Mietkosten, den Kosten fÃ¼r das Auto sowie die vom Lebenshilfe e.V. gestellten Rechnungen vorgelegt worden.

Der Beklagte hat hierzu angemerkt, dass der KlÃ¤ger die Rechnungen der Lebenshilfe fÃ¼r die pflegenahe UnterstÃ¼tzung am Arbeitsplatz bis in den Monaten Juli 2017 und Januar 2018 aus dem erhaltenen Pflegegeld hÃ¤tte bezahlen kÃ¶nnen. Man gehe zudem nach wie vor davon aus, dass der Beigeladene verpflichtet sei, die Kosten fÃ¼r die Pflegeassistenz als Annexleistung zur gewÃ¤hrten Arbeitsassistenz zu Ã¼bernehmen.

Mit Schreiben vom 19.05.2022 hat der Senat darauf hingewiesen, dass auch wenn mÃ¶glicherweise die Voraussetzungen fÃ¼r eine notwendige Beiladung nach Â§Â 75 Abs. 2 SGG nicht vorliegen wÃ¼rden, der Beiladungsbeschluss aber dennoch nicht aufzuheben sein dÃ¼rfte, da wohl zumindest die Voraussetzungen fÃ¼r eine einfache Beiladung (vgl. Â§Â 75 Abs. 1 SGG) gegeben sein dÃ¼rften und die notwendige Beiladung als einfache Beiladung fortbestehen kÃ¶nnte. Eines gesonderten Ãnderungsbeschlusses bedÃ¼rfe es hierfÃ¼r nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten sowie die Prozessakten beider RechtszÃ¼ge und die beigezogene Akte L 7 SO 3132/17 ER-B Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die form- und fristgerecht erhobene Berufung des Beklagten ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. BerufungsausschlieÃungsgrÃ¼nde nach Â§Â 144Â SGG liegen nicht vor.

Die Berufung ist aber unbegrÃ¼ndet. Das SG hat den Beklagten nÃ¤mlich im Ergebnis zu Recht unter AbÃ¤nderung der angefochtenen Bescheide verurteilt, auch Ã¼ber den 30.06.2017 hinaus die Kosten, die dem KlÃ¤ger fÃ¼r die pflegenahe UnterstÃ¼tzung am Arbeitsplatz durch die Lebenshilfe e.V. entstehen, zu Ã¼bernehmen.

Streitgegenstand ist vorliegend der Anspruch auf Hilfe zur Pflege in Form von Erstattung der Kosten, die dem KlÃ¤ger fÃ¼r die pflegenahe UnterstÃ¼tzung am Arbeitsplatz durch den Lebenshilfe e.V. fÃ¼r die Zeit ab dem 01.07.2017 bis zum 30.06.2020 entstanden sind, d.h. 18.302,46 Euro. Nicht mehr streitig sind Leistungen fÃ¼r die Zeit nach dem 30.06.2020, nachdem der KlÃ¤ger inzwischen (seit 01.09.2020) diese Kosten als Pflegesachleistungen direkt mit der Pflegeversicherung abrechnet und bereits fÃ¼r die Zeit ab dem 01.07.2020 keine Kosten mehr vom Beklagten geltend macht (vgl. Schreiben vom 26.08.2021, Bl. 136; 113 der LSG -Akte).

Ein (Verpflichtungs-)Anspruch des KlÃ¤gers auf â GewÃ¤hrungâ der inzwischen vollstÃ¤ndig von ihm bezahlten Leistungen der pflegenahen UnterstÃ¼tzung am

Arbeitsplatz kommt nicht mehr in Betracht. Ist die beantragte Leistung bereits auf eigene Kosten oder auf Kosten Dritter erbracht worden, kann eine (Sach)leistungsgewÃ¤hrung nicht mehr erfolgen. StreitgegenstÃ¤ndlich ist daher jetzt vielmehr die Frage, ob der KlÃ¤ger vom Beklagten die Erstattung der ihm entstandenen Kosten verlangen kann. Diesen Kostenerstattungsantrag hat der KlÃ¤ger inzwischen auch beziffert und macht fÃ¼r den streitigen Zeitraum 18.302,46 Euro (auf die Aufstellung der Beklagten vom 05.10.2021 fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2017 bis 30.06.2020, Bl. 365 LSG-Akte und die vorgelegten Rechnungen Bl. 267 ff. wird Bezug genommen) geltend.

Soweit der Senat mit Beschluss vom 24.09.2019 den Kommunalverband fÃ¼r Jugend und Soziales Baden-WÃ¼rttemberg (KVJS) notwendig i.S.d. Â§Â§ 75 Abs. 2, 106 Abs. 3 Nr. 6 in Verbindung mit Â§ 153 Abs. 1 SGG zum Verfahren beigeladen hat, ist zu beachten, dass eine notwendige Beiladung i.S.d. Â§Â 75 Abs.Â 2 Alt.Â 1 SGG zwar vorzunehmen ist, wenn zwischen zwei LeistungstrÃ¤gern (hier SozialhilfetrÃ¤ger/ KVJS als TrÃ¤ger der Leistungen zur Arbeitsassistenz) ein Vorrang-/NachrangverhÃ¤ltnis besteht (Gall in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Â§Â 75 SGG (Stand: 15.07.2017), Rn. 106), wenn aber â wie hier â der Sozialrechtsweg fÃ¼r die Teilhabeleistungen nicht gegeben ist, kommt diese notwendige Beiladung gerade nicht in Betracht (vgl. Schmidt in Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer/Schmidt , 13. Aufl. 2020, SGG Â§ 75 Rn. 12). Dennoch war der Beiladungsbeschluss nicht aufzuheben, da hier zumindest die Voraussetzungen fÃ¼r eine einfache Beiladung (vgl. Â§Â 75 Abs. 1 SGG) gegeben sind und somit die notwendige Beiladung als einfache Beiladung fortbestehen kann. Eines gesonderten Ãnderungsbeschlusses bedarf es hierfÃ¼r nicht (vgl. hierzu Gall in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, Â§ 75 SGG, Rn. 146; LÃ¼dtke/Berchtold, Sozialgerichtsgesetz, SGG Â§ 75 Rn. 3, beck-online). Die Beteiligten sind mit Schreiben vom 19.05.2022 hierauf hingewiesen worden.

Entgegen den AusfÃ¼hrungen des Beklagten findet sich auch nach Umstrukturierung der Leistungen zur Hilfe zur Pflege durch das 3. PflegestÃ¤rkungsgesetz zum 01.01.2017 eine Anspruchsgrundlage fÃ¼r die vom KlÃ¤ger begehrten Leistungen der pflegenahen UnterstÃ¼tzung am Arbeitsplatz.

Wie das SG ausgefÃ¼hrt hat, kommt eine Ãbernahme der vom KlÃ¤ger geltend gemachten Kosten zunÃ¤chst nicht nach Â§ 64a SGB XII in Betracht. Nach Abs. 1 dieser Norm haben PflegebedÃ¼rftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 bei hÃ¤uslicher Pflege Anspruch auf Pflegegeld in HÃ¶he des Pflegegeldes nach Â§ 37 Absatz 1 des Elften Buches. Hierbei ist aber zu beachten, dass das Pflegegeld nicht zur âEntlohnungâ einer Pflegeperson dient; vielmehr soll der PflegebedÃ¼rftige damit in die Lage versetzt werden, durch finanzielle Zuwendungen die Bereitschaft von Personen aus seinem persÃ¶nlichen Umfeld zur grundsÃ¤tzlich unentgeltlichen Pflege herzustellen und zu erhalten (MeÃling in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. Â§ 64a Rn. 17). Bei den PflegegeldsÃ¤tzen nach Â§ 64a SGB XII handelt es sich weiter um feste BetrÃ¤ge, die nicht im Einzelfall erhÃ¶ht werden kÃ¶nnen (MeÃling, a.a.O., Rn. 28). So ist es z.B. nicht mehr mÃ¶glich, âergÃ¤nzendesâ Pflegegeld fÃ¼r eine besondere Pflegekraft (nach Â§ 65 Abs. 1 S. 2 SGB XII in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung) zu zahlen. Reicht das Pflegegeld im

Einzelfall nicht aus, um den konkreten Bedarf zu decken, sind ggf. ergÃ¤nzende Leistungen nach Â§ 64b SGB XII zu erbringen (MeÃ□ling, a.a.O.). Da somit das Pflegegeld nach Â§ 64a SGB XII stets gleich hoch ist wie das Pflegegeld nach Â§ 37 Abs. 1 SGB XI, scheidet im Ergebnis die Zahlung von Pflegegeld durch den SozialhilfetrÃ¤ger aus, wenn der PflegebedÃ¼rftige Pflegegeld von der Pflegekasse erhÃ¤lt; denn die Zahlung der Pflegekasse wird gemÃ¤Ã□ Â§ 63b Abs. 1 SGB XII in vollem Umfang auf einen etwaigen Anspruch gegenÃ¼ber dem SozialhilfetrÃ¤ger angerechnet, da diese Vorschrift â□□ wie schon ihre VorgÃ¤ngerregelung â□□ Doppelleistungen ausschlieÃ□en will und zugleich der Umsetzung und Konkretisierung des Nachranggrundsatzes dienen soll (MeÃ□ling, a.a.O. Â§Â 63b SGB XII Rn. 12). DarÃ¼ber hinaus wÃ¤re das vom KlÃ¤ger bezogene Pflegegeld der Pflegekasse, das dieser an seine Mutter, die ihn zu Hause unentgeltlich pflegt, weiterleitet, bis auf den Monat Juli 2017 und im Januar 2018 ausreichend gewesen, um die Rechnungen des Lebenshilfe e.V. fÃ¼r die geleistete pflegenahe UnterstÃ¼tzung bei der Arbeit, zu begleichen.

Ebenfalls kommt eine Ã□bernahme nicht Ã¼ber Â§ 64f SGB XII in Betracht. Denn der bislang unter der amtlichen Ã□berschrift â□□Andere Leistungenâ□□ geregelte Leistungskatalog (vgl. bis zum 31.12.2016 Â§ 65 SGB XII in der Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003) hat in Â§ 64f SGB XII keine volle Entsprechung gefunden. So findet sich eine Vorschrift Ã¼ber die Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r eine â□□besondere Pflegekraftâ□□, wie sie bislang in Â§ 65 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 SGB XII enthalten war und die LeistungsansprÃ¼che regelte, wenn sonst die hÃ¤usliche Pflege (neben oder anstelle einer Pflege durch nahestehende Personen) nicht sichergestellt werden konnte (vgl. zu den Voraussetzungen BSGE 113, 92 = SozR 4-3500 Â§ 65 Nr. 4, Rn. 17, m.w.N.) â□□ auf diese Vorschrift hatte sich der Beklagte nach seinem Vorbringen hinsichtlich der in der Vergangenheit bewilligten Leistungen u.a. gestÃ¼tzt (vgl. etwa den Bescheid vom 22.09.2016) â□□Â in Â§ 64f SGB XII nicht mehr. Geregelt sind in Â§ 64f SGB XII (neben der Sicherstellung der hÃ¤uslichen Pflege durch das â□□ hier nicht praktizierte â□□ Arbeitgebermodell; vgl. Abs. 3 a.a.O.) lediglich das Pflegegeld flankierende Leistungen in Form der Erstattung von Aufwendungen fÃ¼r eine angemessene Alterssicherung der Pflegeperson oder der besonderen Pflegekraft (vgl. Abs. 1 a.a.O.) sowie der Ã□bernahme von Beratungskosten der Pflegeperson (Abs. 2 a.a.O.).

Entgegen der Auffassung des Beklagten kommt hier aber â□□ wie auch das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat â□□ als Anspruchsgrundlage fÃ¼r die vom KlÃ¤ger geltend gemachten Kosten Â§ 64b SGB XII in Betracht. Nach Abs. 1 dieser Norm haben PflegebedÃ¼rftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 Anspruch auf kÃ¶rperbezogene PflegemaÃ□nahmen und pflegerische BetreuungsmaÃ□nahmen sowie auf Hilfen bei der HaushaltsfÃ¼hrung als Pflegesachleistung (hÃ¤usliche Pflegehilfe), soweit die hÃ¤usliche Pflege nachÂ Â§Â 64Â nicht sichergestellt werden kann.

Der KlÃ¤ger gehÃ¶rt zunÃ¤chst dem Grunde nach zum anspruchsberechtigten Personenkreis fÃ¼r Leistungen der Hilfe zur Pflege nach Â§ 61 S. 1 SGB XII. Danach haben Personen, die pflegebedÃ¼rftig im Sinne des Â§ 61a SGB XII sind, Anspruch

auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen nicht zuzumuten ist, dass sie die fÃ¼r die Hilfe zur Pflege benÃ¶tigten Mittel aus dem Einkommen und VermÃ¶gen aufbringen (Â§ 61 S. 1 SGB XII). Dies ist zwischen den Beteiligten letztlich auch nicht streitig.

Der KlÃ¤ger, bei dem eine neuro-muskulÃ¤re Erkrankung im Sinne einer faszio-scapulo-humeralen Muskeldystrophie mit einer progredienten MuskelschwÃ¤che im Bereich des SchultergÃ¼rtels, der Oberarme, der Beinmuskeln, des Beckens und des Rumpfes besteht und der auf den Rollstuhl angewiesen ist (Grad der Behinderung von 100, Merkzeichen G, B, H, aG), ist pflegebedÃ¼rftig im Sinne des Â§Â 61a SGBÂ XII. Vom 01.01.2017 bis 30.09.2017 hatte die Pflegekasse beim KlÃ¤ger den Pflegegrad 3 anerkannt; ab dem 1.10.2017 berÃ¼cksichtigte sie den Pflegegrad 4. Seit 02.09.2020 besteht Pflegegrad 5. Diese Entscheidungen der Pflegekasse Ã¼ber den Pflegegrad ist fÃ¼r den Beklagten bindend (Â§Â 62a SatzÂ 1 SGBÂ XII). Ãber die PflegebedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers gibt es demgemÃ¤Ã unter den Beteiligten auch keine Meinungsverschiedenheiten.

Wie das SG weiter zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, ist der KlÃ¤ger auch auÃerstande, die fÃ¼r die Hilfe zur Pflege benÃ¶tigten Mittel aus seinem Einkommen oder VermÃ¶gen aufzubringen. Auf die AusfÃ¼hrungen des SG wird ausdrÃ¼cklich Bezug genommen. Auch der Senat ist Ã¼berzeugt, dass keine Anhaltspunkte fÃ¼r relevantes VermÃ¶gen bestehen. Das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen des KlÃ¤gers liegt unter der Einkommensgrenze; der Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze kann nicht verlangt werden

Als Einkommen im streitigen Zeitraum ist vorliegend allein dessen Erwerbseinkommen zu berÃ¼cksichtigen. Zum Einkommen gehÃ¶ren im Grundsatz alle EinkÃ¼nfte in Geld oder Geldeswert (Â§ 82 Abs. 1 S. 1 SGB XII). Das Pflegegeld, das der KlÃ¤ger von der Pflegekasse erhalten und im streitigen Zeitraum direkt an seine Mutter weitergeleitet hat, ist nicht zu berÃ¼cksichtigen. Denn die Leistungen der Pflegeversicherung bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren GewÃ¤hrung von anderem Einkommen abhÃ¤ngt, auÃer Betracht (Â§ 13 Abs. 5 S. 1 SGB XI). Ebenfalls nicht als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen sind die Leistungen des KVJS und der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit.
Vom Erwerbseinkommen des KlÃ¤gers sind zunÃ¤chst die auf das Einkommen entrichteten Steuern sowie PflichtbeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung einschlieÃlich der BeitrÃ¤ge zur ArbeitsfÃ¶rderung (Â§Â 82 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII) abzusetzen, so dass von folgenden durchschnittlichen monatlichen Einnahmen auszugehen ist: 2017 1.694,34 Euro, 2018 1.749,06 Euro, 2019 1.841,52 Euro und 2020 1.775,47 Euro.
Weiterhin abzusetzen sind die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Â§ 82 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB XII). Hierzu gehÃ¶ren u.a. notwendige Aufwendungen fÃ¼r Arbeitsmittel â pauschal 5,20 Euro â sowie fÃ¼r Fahrten zwischen Wohnung und ArbeitsstÃ¤tte (Â§ 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 5 der VO zur DurchfÃ¼hrung des Â§ 82 SGB XII). Die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit gewÃ¤hrt dem KlÃ¤ger zwar einen Zuschuss zu den Fahrtkosten. Allerdings muss der KlÃ¤ger einen Eigenanteil in Form eines tÃ¤glichen Betrages sowie einer monatlichen Pauschale tragen. Dieser Eigenanteil zÃ¤hlt zu den Aufwendungen fÃ¼r Fahrten zwischen Wohnung und ArbeitsstÃ¤tte. Allerdings sind die zu

berÃ¼cksichtigenden Aufwendungen bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens â so wie hier â im Ergebnis auf maximal 208,00 Euro begrenzt, nÃ¤mlich 5,20 Euro x 40 km (vgl. Â§ 3 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 a) der VO zur DurchfÃ¼hrung des Â§ 82 SGB XII), so dass fÃ¼r die Fahrtkosten nur diese Summe abzusetzen ist.
Weiter sind als berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hige Kosten die fÃ¼r die Haftpflichtversicherung (5,30 Euro/ Monat) und die Aufwendungen des KlÃ¤gers zur Allianz Pensionskasse in HÃ¶he von monatlich 23,83 Euro als gefÃ¶rderte Altersvorsorge zu berÃ¼cksichtigen (vgl. Â§ 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB XII). Damit ist von einem bereinigten Einkommen von 1.452,01 Euro (2017), 1.506,73 Euro (2018), 1.599,19 Euro (2019) und 1.533,14 Euro auszugehen.

FÃ¼r Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, ist schlieÃlich ein Betrag in HÃ¶he von 40 % des Einkommens aus nichtselbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit des Leistungsberechtigten abzusetzen, hÃ¶chstens jedoch 65 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu Â§ 28 SGB XII (bis zum 31.12.2017: Â§ 82 Abs. 3a S. 1 SGB XII; ab dem 1.1.2018: Â§ 82 Abs. 6 S. 1 SGB XII). Im Falle des KlÃ¤gers sind dies im Jahr 2017 monatlich 265,85 Euro, im Jahr 2018 monatlich 270,40 Euro, im Jahr 2019 monatlich 275,60 und im Jahr 2020 280,80 Euro.

Das somit zu berÃ¼cksichtigende Einkommen des KlÃ¤gers in HÃ¶he von 1.186,16 Euro (2017), 1.236,33 Euro, 1.323,59 Euro (2019) und 1.252,34 Euro (2020) liegt unter der maÃgeblichen Einkommensgrenze.

Bei der Hilfe nach dem 5. â 9. Kapitel des SGB XII ist der nachfragenden Person die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn wÃ¤hrend der Dauer des Bedarfs ihr monatliches Einkommen eine Einkommensgrenze nicht Ã¼bersteigt, die sich ergibt aus einem Grundbetrag in HÃ¶he des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu Â§ 28 SGB XII und den Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft, soweit diese den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht Ã¼bersteigen (Â§ 85 Abs. 1 SGB XII).

Der zweifache Regelbedarf des KlÃ¤gers liegt im Jahr 2017 bei 818 Euro, im Jahr 2018 bei 832 Euro, im Jahr 2019 bei 848 Euro und im Jahr 2020 bei 864 Euro.

Weiterhin zu berÃ¼cksichtigen sind seine angemessenen Unterkunftskosten. Vorliegend ist die zu zahlende Miete (442,00 Euro Miete plus 38,00 Euro warme Betriebskosten = insgesamt 480,00 Euro) nach Ãberzeugung des Senats â anders als das SG ausgefÃ¼hrt hat â auch angemessen.

Welche Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft abstrakt angemessen sind, ist in einem mehrstufigen Verfahren zu bestimmen: ZunÃ¤chst sind die angemessene WohnungsgrÃ¶Ãe und der maÃgebliche Ã¶rtliche Vergleichsraum festzulegen. Sodann ist zu bestimmen, welche Kaltmiete pro Quadratmeter WohnflÃ¤che fÃ¼r die angemessene WohnungsgrÃ¶Ãe auf dem Wohnungsmarkt des maÃgeblichen Vergleichsraums bei einfachem Wohnungsstandard zu zahlen ist. Zu der Kaltmiete sind schlieÃlich die Betriebskosten hinzuzurechnen (BSG, Urteil vom 13.4.2011, B 14 AS 106/10 R, juris, Rn. 17). Die angemessene Kaltmiete pro Quadratmeter hat der SozialhilfetrÃ¤ger anhand eines sog. schlÃ¼ssigen Konzepts festzustellen. Die

Entwicklung des Konzepts gehÃ¶rt zu seinen Aufgaben. Ein â□□Konzeptâ□□ liegt vor, wenn das SozialhilfetrÃ¤ger planmÃ¤Ã□ig und systematisch vorgeht, also nicht punktuell von Fall zu Fall. â□□SchlÃ¼ssigâ□□ ist das Vorgehen, wenn die Datenerhebung ausschlieÃ□lich in dem genau eingegrenzten und Ã¼ber den gesamten Ã¶rtlichen Vergleichsraum erfolgt, wenn der Beobachtungszeitraum und der Gegenstand der Beobachtung nachvollziehbar sind, wenn die Art und Weise der Datenerhebung festgelegt ist und wenn die einbezogenen Daten reprÃ¤sentativ und valide sind; bei der Datenauswertung mÃ¼ssen zudem anerkannte mathematisch-statistische GrundsÃ¤tze eingehalten werden und Angaben Ã¼ber die gezogenen SchlÃ¼sse erfolgen (BSGE 104, 192 Rn. 19 f. und 26). Fehlt es an einem schlÃ¼ssigen Konzept, sind die Aufwendungen des Betroffenen allerdings nicht in unbegrenzter HÃ¶he zu Ã¼bernehmen. Vielmehr ergibt sich die abstrakte Obergrenze dann aus den Tabellenwerten zu Â§ 12 WoGG zzgl. eines â□□Sicherheitszuschlagsâ□□ in HÃ¶he von 10 % zum jeweiligen Tabellenwert (BSG, Urteil vom 16.4.2015, B 4 AS 44/14 R, juris, Rn. 30).

Wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, existiert fÃ¼r R kein schlÃ¼ssiges Konzept zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenze. Die Gemeinde gehÃ¶rt zur Mietenstufe II. Der Senat geht hier jedoch, anders als das SG davon aus, dass nicht von Kosten fÃ¼r einen 1-Personen- Haushalt, sondern fÃ¼r einen 2-Personenhaushalt auszugehen ist. Der KlÃ¤ger bewohnt zwar die angemietete Wohnung allein, aufgrund seiner Behinderung, die hinsichtlich dessen, dass er auf einen Rollstuhl angewiesen ist, besonderer Anforderungen bedarf und der Tatsache, dass die Mutter, die zu Hause die Pflege des KlÃ¤gers Ã¼bernimmt, im selben Haus wohnt, von besonderen BedÃ¼rfnissen hinsichtlich des Wohnbedarfs auszugehen ist, so dass es sachgerecht ist, im Rahmen der AngemessenheitsprÃ¼fung die Kosten fÃ¼r einen 2-Personen-Haushalt anzusetzen. Bei einem 2-Personen-Haushalt in der Mietenstufe II belÃ¤uft sich der HÃ¶chstbetrag nach Â§ 12 Abs. 1 WoGG auf 425,00 Euro (fÃ¼r die Jahr 2017 bis 2019) bzw. 461,00 Euro (fÃ¼r 2020). Unter BerÃ¼cksichtigung eines Zuschlags von 10 % ergibt sich somit eine Obergrenze von 467,50 Euro bzw. 502,10 Euro. Da darÃ¼ber hinaus auch die tatsÃ¤chlichen Heizkosten zu berÃ¼cksichtigen sind (hier monatliche Vorauszahlung von 38,00 Euro) liegen die tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft und Heizung unterhalb der maÃ□geblichen Angemessenheitsgrenze und sind daher vollumfÃ¤nglich zu berÃ¼cksichtigen.

Damit besteht ein Bedarf des KlÃ¤gers von monatlich 1.298,00 Euro (2017), 1.312,00 Euro (2018), 1.328,00 Euro (2019) und 1.344,00 Euro (2020), der jeweils hÃ¶her ist als das anrechenbare Einkommen, so dass das Einkommen des KlÃ¤gers unter der maÃ□geblichen Einkommensgrenze liegt. Es besteht hier auch keine der Konstellationen nach Â§ 88 SGB XII, in denen der Einsatz von Einkommen auch verlangt werden kann, soweit es unter der Einkommensgrenze liegt.

Es wird zudem festgestellt, dass â□□ was zwischen den Beteiligten auch nicht umstritten ist â□□ , der KlÃ¤ger nicht nur fÃ¼r die AusÃ¼bung seiner beruflichen TÃ¤tigkeit am Arbeitsplatz (regelmÃ¤Ã□ige Arbeitszeit 30Â Wochenstunden) UnterstÃ¼tzungsleistungen durch eine Assistenzkraft bedarf, mit Bezug auf die ihm insoweit durch die Beauftragung der Lebenshilfe entstehenden Kosten der

Kommunalverband fÃ¼r Jugend und Soziales (Integrationsamt) auf der Grundlage des Â§Â 102 Abs.Â 4 SGBÂ IX (ab 01.01.2018 Â§Â 185 Abs.Â 5 SGBÂ IX in der Fassung des Bundesteilhabegesetzes vom 23.12.2016) i.V.m. Â§Â 17 Abs.Â 1a der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung einen (direkt mit der Lebenshilfe abgerechneten) Zuschuss gewÃ¤hrt (vgl. Bescheide des KVJS fÃ¼r den streitigen Zeitraum vom 08.09.2016, 08.08.2017, 15.08.2017, 17,08.2018 und 23.09.2019). Der KlÃ¤ger hat darÃ¼ber hinaus an der Arbeitsstelle behinderungsbedingt auch fÃ¼r die kÃ¶rperbezogene Selbstversorgung sowie die BewÃ¤ltigung von krankheitsbedingten Anforderungen, also hier u.a. fÃ¼r das Entkleiden und Ankleiden, fÃ¼r die Einnahme der Mahlzeiten, die Bereitstellung von GetrÃ¤nken, den Toilettengang, das Umsetzen vom Rollstuhl auf die Liege im Ruheraum sowie die Verabreichung der ihm augenÃ¤rztlich verschriebenen Augentropfen (vgl. hierzu z.B. die Angaben des KlÃ¤gers anlÃ¤sslich seiner AnhÃ¶rung im ErÃ¶rterungstermin vom 23.11.2017 im Verfahren L 7 SO 3132/17 ER-B sowie im Schreiben vom 03.05.2014 an den Beklagten, ferner das Fachtechnische Gutachten des Integrationsamts vom 11.09.2013, Bl.Â 100Â ff. VA) einen pflegerischen Assistenzbedarf, der in dem Fachtechnischen Gutachten vom 11.09.2013 mit durchschnittlich etwa 1,7Â Stunden angesetzt wurde. Auch dies ist zwischen den Beteiligten letztlich unstreitig. Die Pflege zu Hause wird von der Mutter des KlÃ¤gers geleistet (vgl. deren eidesstattliche Versicherung vom 13.10.2017 im Verfahren L 7 SO 3132/17 ER-B); das Pflegegeld der Pflegekasse wird auf das ehegemeinschaftliche Konto Ã¼berwiesen.

Die beantragten Pflegeleistungen kÃ¶nnen auch nicht durch das private Umfeld sichergestellt werden. Denn anders als zu Hause ist eine pflegenahe UnterstÃ¼tzung des KlÃ¤gers am Arbeitsplatz durch nahe AngehÃ¶rige (hier z.B. die Mutter) schon allein deshalb nicht mÃ¶glich, da der KlÃ¤ger nicht zu Hause arbeitet und die erforderlichen UnterstÃ¼tzungsmaÃnahmen verteilt Ã¼ber den gesamten Tag erbracht werden mÃ¼ssen und daher nicht verlangt werden kann, dass die Mutter den ganzen Arbeitstag zur VerfÃ¼gung steht, zumal fraglich sein dÃ¼rfte inwieweit eine (sogar nur zeitweise) Anwesenheit der Mutter am Arbeitsplatz Ã¼berhaupt mÃ¶glich ist.Â

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf hÃ¤usliche Pflegehilfe auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil die erbrachte pflegenahe UnterstÃ¼tzung nicht â zu Hauseâ, sondern am Arbeitsplatz erbracht wird. Wie bereits das SG ausgefÃ¼hrt hat, ist die â hÃ¤usliche Pflegeâ gerade nicht nur auf Leistungen unmittelbar zu Hause oder im engen hÃ¤uslichen Umfeld begrenzt. Vielmehr ist dieser Begriff â in Abgrenzung zur teilstationÃ¤ren und vollstationÃ¤ren Pflege â mit dem der â ambulanten Pflegeâ gleichzusetzen (angedeutet in BSG, Urteil vom 12.Â 05.2017 â BÂ 8 SO 14/16Â R â juris, Rn.Â 19; ferner MeÃling in juris-PK-SGBÂ XII, Â§Â 63 a.F. Rn.Â 5 ; Krahmer/Sommer in LPK-SGBÂ XII, a.a.O., Â§Â 63 Rn.Â 2; H.Â Schellhorn in Schellhorn/Hohm/Scheider, SGBÂ XII, 19.Â Auflage 2015, Â§Â 63 Rn.Â 7; vgl. im Ãbrigen zum Begriff der â hÃ¤uslichen Krankenpflegeâ BSG, Urteil vom 21.11.2002 â B 3 KR 13/02 R, juris, Rn. 20 = BSGE 90, 143 = SozR 3-2500 Â§Â 37 Nr.Â 5), was im Ãbrigen auch der Abgrenzung im Pflegeversicherungsrecht entspricht. Denn in der Pflegeversicherung ist hÃ¤usliche Pflegehilfe auch zulÃ¤ssig,

wenn PflegebedÃ¼rftige nicht in ihrem eigenen Haushalt gepflegt werden; sie ist nur ausgeschlossen, wenn PflegebedÃ¼rftige in einer stationÃ¤ren Pflegeeinrichtung oder in einer Einrichtung im Sinne des Â§ 71 Abs. 4 SGB XI gepflegt werden (Â§ 36 Abs. 4 S. 1 SGB XI). Der Begriff der â□□hÃ¤uslichenâ□□ Pflegehilfe dient allein der Abgrenzung zur stationÃ¤ren Pflege. FÃ¼r die Einstufung als hÃ¤usliche Pflegehilfe kommt es also nicht auf den Aufenthaltsort des PflegebedÃ¼rftigen an, sondern allein auf die Art der Leistung: Wird die Pflege von einem ambulanten Pflegedienst oder einer einzelnen Pflegekraft durchgefÃ¼hrt, handelt es sich um â□□hÃ¤uslicheâ□□ Pflege â□□ unabhÃ¤ngig davon, ob sie zu Hause beim PflegebedÃ¼rftigen erfolgt oder anderswo (Wahl in: Udsching/SchÃ¼tze, SGB XI, 5. Aufl., Â§ 36 Rn. 20). So ist es auch im vorliegenden Fall. Es handelt sich bei den Verrichtungen der pflegenahen UnterstÃ¼tzung am Arbeitsplatz, die von der Assistenzkraft des Lebenshilfe e.V. durchgefÃ¼hrt werden, um Dinge, die tÃ¤glich anfallen und im selben Umfang auch zu Hause, z.B. am Wochenende oder im Urlaub, von einer anderen Pflegeperson â□□ hier von der Mutter des KlÃ¤gers â□□ durchgefÃ¼hrt werden. Im Ã□brigen geht der Beklagte wohl letztlich â□□ zumindest im Bereich der ZustÃ¤ndigkeit der PflegeversicherungÂ â□□ von nichts anderem aus, wenn er den KlÃ¤ger auffordert die Leistungen auf Pflegesachleistungen umzustellen. Dies korrespondiert auch mit einer GesprÃ¤chsnotiz des Beklagten vom 17.03.2014 Ã¼ber ein mit der AOK in K gefÃ¼hrtes FerngesprÃ¤ch (vgl. Bl.Â 107 der Verwaltungsakten), aus dem sich entnehmen lÃ¤sst, dass jedenfalls von dort eine Einstandspflicht fÃ¼r gegeben erachtet wird, wenn beispielsweise Pflegesachleistungen nicht zu Hause, sondern am Arbeitsplatz erbracht werden.

DarÃ¼ber hinaus handelt es sich beim Bezug des Â§ 64b SGB XII auf â□□hÃ¤uslicheâ□□ Pflegehilfe um ein â□□Reliktâ□□ aus dem Regierungsentwurf, der beabsichtigte, die Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege anhand eines Vorrang-/NachrangverhÃ¤ltnisses vorzunehmen, das danach unterschied, ob die Leistungen im hÃ¤uslichen Umfeld (dann sollte ein Vorrang der Hilfe zur Pflege gelten) bzw. auÃ□erhÃ¤usig erbracht wÃ¼rden (mit der Folge des Vorrangs der Eingliederungshilfe). Diese Entwurfsfassung hat in die jetzige Gesetzesfassung aber aufgrund erheblichen Widerstands im Gesetzgebungsverfahren keinen Eingang gefunden. Â§ 64b Abs. 2 SGB XII wurde (wohl versehentlich) nicht angepasst. Die gewÃ¤hlte Formulierung bedeutet daher keinen Ausschluss von BetreuungsmaÃ□nahmen als Pflegehilfe auch im auÃ□erhÃ¤usigen Umfeld. Auch die in Abs. 2 genannten pflegerische BetreuungsmaÃ□nahmen â□□umfassenâ□□ MaÃ□nahmen in hÃ¤uslicher Umgebung, zÃ¤hlen diese also ohne Anspruch auf VollstÃ¤ndigkeit auf. FÃ¼r die Abgrenzung von Leistungen der Hilfe zur Pflege von denjenigen der Eingliederungshilfe bleibt es vorerst bei den schon zuvor gÃ¼ltigen Abgrenzungskriterien des Zwecks der MaÃ□nahme (MeÃ□ling in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§Â 64b SGB XII (Stand: 01.02.2020), Rn. 26). Die vorliegenden notwendige MaÃ□nahmen im Rahmen der pflegenahen UnterstÃ¼tzung sind aber gerade nicht dazu erforderlich, um dem KlÃ¤ger eine BerufstÃ¤tigkeit zu ermÃ¶glichen. Die hierfÃ¼r notwendigen Leistungen zur Teilhabe erhÃ¤lt er in Form der FahrtkostenÃ¼bernahme durch die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit und der Assistenzleistungen durch den KVJS. Die weiter notwendige UnterstÃ¼tzung bei Mahlzeiten, der Verabreichung von Augentropfen,

Hilfe bei ToilettengÃ¤ngen und Hilfe bei der Vorbereitung von Ruhephasen sind alles Verrichtungen, die unabhÃ¤ngig von der BerufstÃ¤tigkeit an jedem Tag erforderlich sind (s.o.). Zu einem anderen Ergebnis fÃ¼hren daher auch nicht die vom Gesetzgeber in der GesetzesbegrÃ¼ndung genannten Beispiele, in denen die Leistungserbringung regelmÃ¤Ãig dem Ziel der sozialen Teilhabe dient und wobei hier auch die BerufstÃ¤tigkeit und sonstige Teilhabe am Arbeitsleben genannt wird (vgl. BT-Drs. 18/9518, S. 95), da wie bereits ausgefÃ¼hrt, die Verrichtungen, um deren Finanzierung hier gestritten wird, gerade nicht zur ErmÃ¶glichung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, sondern allein im zeitlichen Kontext mit der BerufstÃ¤tigkeit entstehen, ansonsten aber vÃ¶llig unabhÃ¤ngig von dieser (tÃ¤glich) zu erbringen sind.Â Â

Der Anspruch des KlÃ¤gers nach Â§Â 64b SGBÂ XII scheitert nach Ãberzeugung des Senats auch nicht deshalb, weil MaÃnahmen der hÃ¤uslichen Pflegehilfe nach dieser Norm nur noch als Pflegesachleistungen erbracht werden. ZunÃ¤chst ist hierbei zu beachten, dass diese Leistungen selbstverstÃ¤ndlich nach wie vor nicht im Sinne einer echten Sachleistung, sondern im sozialhilferechtlichen DreiecksverhÃ¤ltnis erfolgen sollen (MeÃling a.a.O. Â§Â 64b SGB XII, Rn. 14). Aufgrund der systematischen Einbindung in die Leistungserbringung nach MaÃgabe der Â§Â§Â 75Â ff. SGBÂ XII ist davon auszugehen, dass durch die Verwendung des Begriffs der Sachleistung nicht der SozialhilfetrÃ¤ger selbst in der Pflicht zur Vorhaltung ambulanter Dienste steht, sondern (auch hier) Ã¼ber VertrÃ¤ge mit Leistungserbringern eine Sachleistung im Sinne einer Sachleistungsverschaffung sicherzustellen hat. Das sozialhilferechtliche DreiecksverhÃ¤ltnis wird durch die gewÃ¤hlte Formulierung fÃ¼r die hÃ¤usliche Hilfe zur Pflege also nicht abbedungen, sondern vielmehr als Regelfall festgelegt. Wesentlich Neues bringt der Begriff der â□□Sachleistungâ□□ daher (nur) insoweit mit sich, als die Leistungserbringung kÃ¼nftig nur noch â□□professionellâ□□ erfolgen soll, was eine Abkehr vom bisherigen Recht bedeutet, wonach nach Â§Â 65 SGBÂ XII a.F. auch MÃ¶glichkeiten der â□□Entlohnungâ□□ von privaten KrÃ¤ften (vgl. die TatbestÃ¤nde des Â§Â 65 Abs.Â 1 SatzÂ 1 HS.Â 1 SGBÂ XII a.F.: Erstattung der angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson, des Â§Â 65 Abs.Â 1 SatzÂ 1 HS.Â 2 Alt.Â 1 SGBÂ XII: GewÃ¤hrung angemessener Beihilfen fÃ¼r die Pflegeperson oder sog. â□□kleines Pflegegeldâ□□ und des Â§Â 65 Abs.Â 1 SatzÂ 2 Alt.Â 1 SGBÂ XII: Ãbernahme der Kosten einer â□□besonderen Pflegekraftâ□□) mÃ¶glich machte (MeÃling in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§Â 64bÂ SGBÂ XII (Stand: 01.02.2020), Rn. 14/15).

Auch wenn vorliegend (zumindest bis zum 30.06.2020) keine Vereinbarung im Sinne des Â§Â 75Â SGBÂ XII mit dem Lebenshilfe e.V. bestanden hat, so war nach Ãberzeugung des Senats eine FortfÃ¼hrung des bisherigen Modells, d.h. der Ãbernahme der pflegerischen UnterstÃ¼tzung am Arbeitsplatz durch die bereits anwesende Assistenzkraft mÃ¶glich, denn Â§ 75 Abs. 5 SGB XII sieht gerade Ausnahmen fÃ¼r besondere EinzelfÃ¤lle vor.
ZunÃ¤chst lag hier ein vertragsloser Zustand vor, denn hierfÃ¼r ist reicht aus, wenn â□□ wie hier â□□ in Bezug auf den Leistungserbringer der Abschluss einer Vereinbarung vom SozialleistungstrÃ¤ger von vornherein gar nicht angestrebt war (Lange in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§Â 75 SGB XII (Stand:

01.09.2021), Rn. 101).
Die Leistungserbringung war durch den nicht vertragsgebundenen Leistungserbringer nach der Besonderheit des Einzelfalls auch geboten (Â§ 75 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB XII), denn der Bedarf des KlÃ¤gers konnte (zumindest bis zum 30.06.2020) nicht durch einen vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer gedeckt werden, da das zur Bedarfsdeckung notwendige Leistungsspektrum von vereinbarungsgebundenen Leistungserbringern (zumindest fÃ¼r den KlÃ¤ger) nicht vorgehalten worden ist. Dies zeigt sich schon daran, dass es trotz UnterstÃ¼tzung des Beklagten mehrere Monate, und dann auch nur durch einen Kooperationsvertrag des bisherigen Assistenten mit einem Pflegedienst, gedauert hat, bis eine Umstellung auf Pflegesachleistungen mÃ¶glich war.
Nach Â§ 75 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB XII muss der Leistungserbringer zwar grundsÃ¤tzlich weiter ein schriftliches Leistungsangebot vorlegen. Ein solches lag hier unstreitig nicht vor. Dies fÃ¼hrt jedoch nach Ãberzeugung des Senats nicht dazu, dass die VergÃ¼tung nicht durch den Beklagten Ã¼bernommen werden kann. Denn es ist anerkannt, dass wegen des Bedarfsdeckungsgrundsatzes der SozialhilfetrÃ¤ger auch bei Fehlen eines Leistungsangebots die VergÃ¼tung Ã¼bernehmen muss, wenn eine anderweitige Bedarfsdeckung ausgeschlossen ist. Grund hierfÃ¼r sind die GewÃ¤hrleistungspflicht bzw. GewÃ¤hrleistungsverantwortung des SozialhilfetrÃ¤gers (Lange in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§Â 75 SGB XII (Stand: 01.09.2021), Rn. 106 mit Verweis auf Bayerisches LSG, Urteil vom 28.06.2018Â â€“Â L 8 SO 240/15 Â -, juris, Rn. 84, und LSG fÃ¼r das Saarland, Urteil vom 24.10.2013Â â€“ L 11 SO 15/12 WAÂ -, juris, Rn. 33). Andernfalls hÃ¤tte der Leistungserbringer, der fÃ¼r den SozialhilfetrÃ¤ger die dem HilfeempfÃ¤nger bewilligten Leistungen erbringt, keine MÃ¶glichkeit, die hierfÃ¼r aufgewandten Kosten geltend zu machen und eine VergÃ¼tung zu verlangen, obwohl er fÃ¼r den insoweit verpflichteten SozialhilfetrÃ¤ger den bei dem HilfeempfÃ¤nger bestehenden Bedarf deckt (LSG Saarland a.a.O.).
Auf dieser Grundlage hat der KlÃ¤ger gegen den Beklagten im vorliegenden Fall grundsÃ¤tzlich einen Anspruch auf Zahlung einer VergÃ¼tung fÃ¼r die erbrachten Hilfeleistungen durch den Einsatz der Assistenzkraft auch fÃ¼r die pflegenahe UnterstÃ¼tzung im hier streitigen Zeitraum, da es vorliegend dringend geboten war, die bisherige Regelung zumindest vorrÃ¼bergehend weiter zu fÃ¼hren, da dem KlÃ¤ger ansonsten die bereits seit 2013 ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit, die es ihm ermÃ¶glicht, fÃ¼r seinen Lebensunterhalt vollumfÃ¤nglich selbst zu sorgen, nicht mehr mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, was zu erheblichen Mehrkosten auch fÃ¼r den SozialhilfetrÃ¤ger gefÃ¼hrt hÃ¤tte. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Kosten fÃ¼r die Assistenzkraft hÃ¶her als sonstige Leistungserbringer waren und die GrundÃ¤tze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht eingehalten wurden (Â§ 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB XII). Nicht zuletzt zielt die EinschrÃ¤nkung im Â§ 64b SGB XII auf Pflegesachleistungen darauf, neben der Pflege vorrangig durch AngehÃ¶rige und Nachbarn, lediglich â€professionelle PflegekrÃ¤fteâ€ zu unterstÃ¼tzen, um die QualitÃ¤t der Pflege zu sichern. Nicht Ziel des PflegestÃ¤rkungsgesetzes III und der daraufhin geÃ¤nderten Vorschriften im SGB XII war es, bewÃ¤hrte und seit Jahren erfolgreiche Modelle durch eine wesentliche Verschlechterung des Leistungskataloges unmÃ¶glich zu machen, zumal die Leistungen der Hilfe zur Pflege eher erweitert und die PflegebedÃ¼rftigen gestÃ¤rkt

werden sollten (BR- Drucksache 410/16, S. 80,86).

Die Ãbernahme der Kosten durch den Beklagten scheitern im streitigen Zeitraum auch nicht daran, dass der KlÃ¤ger diese Leistungen von anderen LeistungstrÃ¤gern erhalten hat bzw. kÃ¶nnte. Denn Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII werden nicht erbracht, soweit PflegebedÃ¼rftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten (Â§ 63b Abs. 1 SGB XII in der seit dem 1.1.2017 geltenden Fassung). Ferner erhÃ¤lt nach dem allgemeinen Nachranggrundsatz Sozialhilfe nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines VermÃ¶gens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen erhÃ¤lt (Â§ 2 Abs. 1 SGB XII).

Diese Regelungen setzen ihrem Wortlaut nach voraus, dass der PflegebedÃ¼rftige die anderweitige Leistung auch tatsÃ¤chlich erhÃ¤lt (vgl. MeÃling a.a.O, Â§ 63b SGB XII Rn. 21, H. Schellhorn in Schellhorn/ Hohn/ Scheider/ Legros, SGB XII, 20. Aufl. 2020, Â§ 63 b Rn. 4). Ausgehend hiervon genÃ¼gt ein mÃ¶glicher Anspruch auf eine anderweitige Leistung nicht â es sei denn, es liegt ein extremer Ausnahmefall vor. Ein solcher Ausnahmefall kommt in Betracht, wenn sich der Betroffene generell eigenen BemÃ¼hungen verschlieÃt und den anderweitigen Anspruch ohne weiteres realisieren kÃ¶nnte (vgl. BSG, Urteil vom 22.3.2012, B 8 SO 30/10 R, juris, Rn. 25).

Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor.

Es ist dem Beklagten zwar Recht zu geben, dass der KlÃ¤ger inzwischen, anders als im streitigen Zeitraum, nicht mehr (ausschlieÃlich) Pflegegeld von der Pflegeversicherung in Anspruch nimmt, sondern die LeistungsgewÃ¤hrung auf Pflegesachleistungen umgestellt hat. Dadurch werden die pflegnahen UnterstÃ¼tzungsleistungen, die nach wie vor von der Assistenzkraft des Lebenshilfe e.V. erbracht werden, Ã¼ber einen Kooperationsvertrag mit der Pflegekasse direkt abgerechnet. Die Mutter des KlÃ¤gers erhÃ¤lt dadurch, nach Angaben des KlÃ¤gers, deutlich weniger Leistungen fÃ¼r die erbrachte hÃ¤usliche Pflege. Allein, dass dies nun mÃ¶glich ist, fÃ¼hrt, unabhÃ¤ngig davon, ob der KlÃ¤ger zu einer Umstellung der Leistungsform verpflichtet war, was der Senat nicht zu entscheiden hatte, nicht dazu, dass die Leistungen zur Hilfe zur Pflege auch im streitigen Zeitraum ausgeschlossen sind. Denn der KlÃ¤ger hat diese Leistungen bis zum 01.09.2020 nicht bezogen. Er hat sich auch nicht generell eigenen BemÃ¼hungen verschlossen, denn der Verlauf im Verfahren zeigt, dass sich die Suche nach einer geeigneten Assistenzkraft, die die erbrachten Leistungen der pflegnahen UnterstÃ¼tzung mit der Pflegekasse im Rahmen der GewÃ¤hrung der Pflegesachleistungen abrechnen kann, Ã¤uÃerst schwierig gestaltete und nun erst Ã¼ber einen Kooperationsvertrag des Erbringers der Assistenzleistungen mit einem Pflegdienst mÃ¶glich ist.

Gleiches gilt fÃ¼r Leistungen des KVJS. ZunÃ¤chst hat dieser keine solchen Leistungen gewÃ¤hrt, sondern vielmehr die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die pflegnahe UnterstÃ¼tzung am Arbeitsplatz abgelehnt, so dass schon aus diesem

Grundsatz keine Nachrangigkeit des sozialhilferechtlichen Anspruchs besteht. Der KlÃ¤ger hat sich auch hier nicht eigenen BemÃ¼hungen verweigert, sondern gegen die Ablehnung durch den KVJS Widerspruch erhoben. Nicht zuletzt wÃ¤re die Ãbernahme der streitigen Kosten durch den KVJS nicht ohne weiteres zu realisieren, da der Senat â wie im Ãbrigen auch schon der 7. Senat im Rahmen des Beschwerdeverfahrens im einstweiligen Rechtsschutzverfahren â erhebliche Zweifel am Bestehen eines solches Anspruchs hat. Der Standpunkt des Integrationsamts dÃ¼rfte nÃ¤mlich zutreffend sein. ZunÃ¤chst ist zu beachten, dass die Leistungen nach Â§Â 102 Abs.Â 4 SGBÂ IX ergÃ¤nzenden Charakter haben; sie bilden kein spezielles â vorrangiges â Leistungssystem fÃ¼r schwerbehinderte Menschen haben (Simon in jurisPK-SGBÂ IX Â§Â 102 Rn.Â 84). Die Ziele der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben (hier in Form der Arbeitsassistenz) sind in Â§Â 102 Abs.Â 2 SatzÂ 2 SGBÂ IX formuliert; Die MaÃnahmen sollen dahin wirken, dass der behinderte Mensch eine berufliche ErwerbstÃ¤tigkeit wahrnehmen, sich im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen behaupten kann und nicht in seiner sozialen Stellung absinkt (Oberverwaltungsgericht [OVG] Berlin-Brandenburg, Urteil vom 06.10.2017 â OVG 6Â B 86.15 â juris, Rn.Â 29). Gegenstand der Arbeitsassistenz dÃ¼rfte damit allein die UnterstÃ¼tzung des schwerbehinderten Menschen bei der eigentlichen ArbeitsausfÃ¼hrung sein (vgl. Verwaltungsgericht [VG] Dresden, Beschluss vom 17.02.2017- 1Â L 178/187 -, juris, Rn.Â 29). Hilfestellungen bei der Nahrungsaufnahme und dem Toilettengang oder sonstige in den Bereich der Selbstversorgung fallende betreuende und pflegerische UnterstÃ¼tzungsleistungen dÃ¼rften mithin von Â§Â 102 Abs.Â 4 SGBÂ IX nicht umfasst sein (vgl. VG Dresden, Beschluss vom 17.Â 02.2017 a.a.O.; VG MÃ¼nchen, Urteil vom 28.Â 07.2010 â MÂ 18 K 10.2468 â juris, Rn.Â 36, 38>; VG Hamburg, Urteil vom 09.07.2002 â 5Â VG 3700/2001 â juris, Rn.Â 32>; Adloch, a.a.O.; Kossens in Kossens/von der Heide/MaaÃ, SGBÂ IX, 4.Â Auflage 2015, Â§Â 102 Rn.Â 32). Eine LeistungszustÃ¤ndigkeit des Integrationsamts fÃ¼r die âpflegenahe UnterstÃ¼tzungâ am Arbeitsplatz liegt also wohl nicht vor. Der vom Beklagten unternommene Versuch einer Abgrenzung zwischen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe ist, ganz abgesehen davon, dass die im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum PSGÂ III in Â§Â 13Â Abs.Â 3 SatzÂ 3 SGBÂ XI und Â§Â 63b Abs.Â 1 SGBÂ XII insoweit vorgeschlagene Definition (vgl. Bundestags-Drucksache 18/9518 S.Â 12, 25, 66Â f., 90Â f.) nicht Gesetz geworden ist, schon deswegen nicht durchgreifend, weil es sich bei der begleitenden Hilfe in Form der Arbeitsassistenz zwar um eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben handelt (vgl. Â§Â 33 Abs.Â 8 SatzÂ 1 Nr.Â 3 SGBÂ IX; ab 01.01.2018 Â§Â 49 Abs.Â 8 Nr.Â 3 SGBÂ IX), nicht jedoch um Eingliederungshilfe, so dass die vom Beklagten zitierte Rechtsprechung (z.B. B 8 SO 18/18 R) im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist.

Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch die gesamten ihm entstandenen Kosten fÃ¼r die pflegenahe UnterstÃ¼tzung in HÃ¶he von insgesamt 18.302,46 Euro zu erstatten, denn Â§Â 64b SGBÂ XII enthÃ¤lt (anders als Â§Â 36 SGBÂ XI) keine âDeckelung nach obenâ. Leistungen sind daher bedarfsdeckend zu erbringen (MeÃling a.a.O., Â§Â 64b SGB XII, Rn. 21)

Nach alledem war die Berufung des Beklagten zurÃ¼ckzuweisen mit der MaÃgabe,

dass, da vorliegend nur noch ein abgeschlossener Zeitraum streitig war und der KlÃ¤ger die Kosten fÃ¼r die pflegenahe UnterstÃ¼tzung am Arbeitsplatz bereits bezahlt hat, dem KlÃ¤ger die fÃ¼r die pflegenahe UnterstÃ¼tzung am Arbeitsplatz im Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2020 entstandenen Kosten in HÃ¶he von 18.302,46 Euro zu erstatten sind. Die bereits aufgrund der Entscheidung im vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz vom Beklagten vorlÃ¤ufig monatlich gewÃ¤hrten Leistungen in HÃ¶he von 285,99 Euro (insgesamt 8.865,69 Euro) sind dann entsprechend anzurechnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und berÃ¼cksichtigt, dass die Berufung des Beklagten weit Ã¼berwiegend erfolglos geblieben ist.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs.Â 2 Nrn.1 und 2 SGG) liegen nicht vor.
Â

Erstellt am: 02.11.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024